



Friedrich Graffe
Sozialreferent

Frau Stadträtin
Brigitte Wolf

PDS im Rathaus

20.04.2005

Pauschalierung der Sozialhilfe war rechtswidrig – wie verhält sich das Sozialreferat?

Ihre Schriftliche Anfrage vom 25.02.2005
Gz. S-I-WH 1

Sehr geehrte Frau Stadträtin Wolf,

zu Ihrer Anfrage vom 25.02.2005 nimmt das Sozialreferat im Auftrag des Herrn Oberbürgermeister wie folgt Stellung:

Frage 1:

Wie viele Verfahren über Anträge auf einmalige Leistungen nach dem alten Recht sind derzeit noch anhängig?

Antwort:

Die Zahl der Verfahren ist nicht bekannt. Es wurde keine Statistik über die Anträge geführt.

Frage 2:

Wie werden diese Anträge durch das Sozialreferat behandelt? Trifft es zu, dass weiterhin bereits vor dem 31.12.2004 beantragte einmalige Leistungen unter Berufung auf die – ohne Rechtsgrundlage gewährten – Pauschalen weiterhin verweigert werden? Gibt es hierzu eine Anweisung der Sozialreferatsleitung?

Antwort:

In den kommenden Wochen wird in jedem Einzelfall geprüft, ob der geltend gemachte Bedarf noch besteht und nachgewiesen wurde. Die in der Vergangenheit gewährten Pauschalbeträge werden auf den Bedarf angerechnet. Gleiches gilt für die Regelsätze, soweit sie bereits vor Einführung des SGB II/SGB XII einmaligen Bedarf abdeckten. Bezüglich geltend gemachten Bekleidungsbedarfs ist zu berücksichtigen, dass durch die Nichtigerklärung der Ausführungsbestimmungen die alte Regelung der halbjährlichen Pauschale nicht automatisch wieder auf-

Orleansplatz 11
81667 München
Telefon: (089) 233 - 22640
Telefax: (089) 233 - 27375

lebt. Nachgewiesener, bisher nicht abgedeckter Bedarf wird gewährt. Durch Widerspruch oder Klage angefochtene Verwaltungsakte werden wie Neuanträge geprüft. Bestandkräftige oder durch rechtskräftige Urteile bestätigte Verwaltungsakte sind zwar rechtswidrig, bleiben aber in ihrer Bestandskraft unberührt.

Es trifft nicht zu, dass vor dem 31.12.2004 beantragte einmalige Leistungen verweigert werden. Es gibt keine entsprechende Anweisung der Sozialreferatsleitung. Es wurde lediglich das schriftliche Urteil des Bundesverwaltungsgerichts abgewartet. Darüber hinaus hat derzeit die Versorgung der Hilfebedürftigen mit den ihnen zustehenden Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII Vorrang.

Frage 3:

Die Stadt wurde in dem Urteil verpflichtet, die Entscheidung in der Form allgemein bekannt zu machen, in der die Ausführungsbestimmungen hätten bekannt gemacht werden müssen, d. h. beispielsweise durch Veröffentlichung im Amtsblatt. Ist diese Bekanntmachung bereits erfolgt? Wenn ja, wo? Falls nicht, warum nicht?

Antwort:

Der Tenor des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts wird im Amtsblatt der Stadt München bekannt gemacht. Das Direktorium – Presse- und Informationsamt wurde bereits um Veröffentlichung gebeten. Die Bekanntgabe wird voraussichtlich in Kürze erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Friedrich Graffe